

**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom _____, mit der
die Verordnung, mit der für die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen
verschiedene Organisationsbestimmungen sowie Lehrpläne erlassen werden,
geändert wird**

Auf Grund der §§ 7, 24 und 25 des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl. Nr. 12/1977, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 77/2007, wird verordnet:

Die Verordnung, mit der für die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen verschiedene Organisationsbestimmungen sowie Lehrpläne erlassen werden, LGBl. Nr. 50/1996, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 150/2006, wird wie folgt geändert:

1. Im 2. Abschnitt (Lehrpläne für Fachschulen) des § 2 wird in sämtlichen Stundentafeln die Bezeichnung „Leibesübungen“ durch die Bezeichnung „Bewegung und Sport“ ersetzt.
2. Im 2. Abschnitt (Lehrpläne für Fachschulen) des § 2 wird in die Stundentafel unter der Überschrift B. Fachbereich Land- und Forstwirtschaft c) Drei- bzw. vierjährige Fachschule in der Tabelle der alternativen Pflichtgegenstände nach der Zeile „Mathematik“ folgende Zeile eingefügt:

„

Chemie							0-40		1
--------	--	--	--	--	--	--	------	--	---

„

3. Im 2. Abschnitt (Lehrpläne für Fachschulen) des § 2 wird in der Stundentafel unter der Überschrift B. Fachbereich Land- und Forstwirtschaft c) Drei- bzw. vierjährige Fachschule in der Tabelle über der Zeile „3. Freigegegenstände“ die Zahl „210“ ersetzt durch „250“, ebenso die Zahl „3910“ durch „3950“.
4. Im 2. Abschnitt (Lehrpläne für Fachschulen) des § 2 lauten in der Stundentafel unter der Überschrift B. Fachbereich Land- und Forstwirtschaft c) Drei- bzw. vierjährige Fachschule die die Freigegegenstände betreffenden Zeilen folgendermaßen:

„

3. Freigegegenstände									
Fachzeichnen			1	1	40		-	40	2
Lebende Fremdsprache **.....	0-1	0-1	0-1	0-1	0-80		0-20	0-100	1
Musische Bildung **	0-2	0-2	0-2	0-2	0-160		0-40	0-200	5
Bienenkunde **	0-20 in vier Semestern				0-20		-	0-20	1
Pferdewirtschaft **	0-120 innerhalb der drei- bzw. vierjährigen Fachschulzeit							0-120	1

„

5. Im 2. Abschnitt (Lehrpläne für Fachschulen) des § 2 wird unter der Überschrift B. Fachbereich Land- und Forstwirtschaft c) Drei- bzw. vierjährige Fachschule nach der Stundentafel folgender Satz eingefügt:

„** Die angebotenen Freigegegenstände mit Ausnahme von Fachzeichnen dürfen über die drei Schuljahre gerechnet maximal 320 Stunden betragen“

6. Im 2. Abschnitt (Lehrpläne für Fachschulen) des § 2 lauten in der Stundentafel unter der Überschrift E. Dreijährige Landwirtschaftliche (L) und Gärtnerische (G) Handelsschule die die Freigegegenstände betreffenden Zeilen folgendermaßen:

„

2. Freigegegenstände *					
Hauswirtschaft und bäuerlicher Fremdenverkehr	-	-	0-40	0-40	2
Lebende Fremdsprache	-	-	0-80	0-80	1
Musische Bildung	0-40	0-40	0-40	0-120	5
Pferdewirtschaft	0-120 innerhalb der dreijährigen Fachschulzeit			0-120	1

„

7. Im 2. Abschnitt (Lehrpläne für Fachschulen) des § 2 wird unter der Überschrift E. Dreijährige Landwirtschaftliche (L) und Gärtnerische (G) Handelsschule nach der Stundentafel folgender Satz eingefügt:

„* Die angebotenen Freigegegenstände dürfen über die drei Schuljahre gerechnet maximal 240 Stunden betragen“

8. Dem § 5 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Änderungen des § 2 durch die Novelle LGBl. Nr. _____ treten mit Beginn des Schuljahres 2008/2009, das ist der 8. September 2008, in Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Mag. Franz Voves